

SATZUNG

§ 1, Name und Vereinssitz

Der Verein führt den Namen

Hanse-Koggerwerft e. V. Bremerhaven

Der Sitz des Vereins ist Bremerhaven.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. - VR 833 BHV -

§ 2, Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zwecke des Vereins sind

- Die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Die Förderung des Völkerverständigungsgedankens
- Die Förderung der Jugend

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

Den Bau einer Kogge auf Grundlage originalgetreuer Konstruktionspläne unter Beachtung geltender Sicherheitsvorschriften, damit Forschungsaufgaben durchgeführt werden können, die der Verein eigenverantwortlich, aber in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schiffahrtsmuseum wahrnimmt. Ziel der Forschungsaufgaben ist u. a. die Gewinnung von Erkenntnissen über den Schiffbau und Segel-, Navigations- und Seeverhalten von Koggen auf den traditionellen Hanserouten.

Während dieser Forschungsphase soll es der (an historischen und anderen wissenschaftlichen Aspekten des Koggenachbaus) interessierten Bevölkerung ermöglicht werden, Besichtigungen vorzunehmen und an Vorträgen über die gewonnenen Erkenntnisse teilzunehmen. Die Besichtigungen und Vorträge stehen unter Leitung fachkundiger Vereinsmitglieder.

Über die während der Forschungsphase gewonnenen Erkenntnisse wird der Verein entsprechende Publikationen herausgeben.

Darüber hinaus will der Verein die Kogge in hanseatischer Segeltechnik auf den überlieferten Schifffahrtsrouten der Hanse einsetzen und die entsprechenden Häfen anlaufen sowie mittelalterliche Märkte in diesen Häfen zu veranstalten, um auf diesem Wege der Völkerverständigung dienlich zu sein.

Weiterhin widmet sich der Verein der Jugendarbeit in der Weise, dass Jugendliche unter Einsatz nautischen Fachpersonals, das sich ebenfalls aus Mitgliedern des Vereins zusammensetzt, in allen mit dem Segeln einer Hansekogge verbundenen Fragen gefördert und ausgebildet werden.

Der Verein strebt an, für die gleichen Zwecke auch andere historische Schiffe nachzubauen oder zu erwerben und zu restaurieren.

§ 3, Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können Personen über 18 Jahre oder juristische Personen werden, die sich zu dem Ziel des Vereins bekennen und seine Zwecke zu fördern bereit sind.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod,
- durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres anzuzeigen ist,
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- durch Ausschluss seitens des Vorstandes, insbesondere wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach schriftlicher Mahnung erfolgt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich zu entrichten.

§ 5, Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6, Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7, Mitgliederversammlung

Alljährlich findet spätestens bis zum Ende des ersten Halbjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher, schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Nordsee-Zeitung erfolgen. Die Vorschriften über die Einladung für eine ordentliche Mitgliederversammlung gelten auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes.

4. Wahl von zwei Kassenprüfern.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören, Wiederwahl ist zulässig.
5. Anträge und Wahlen
Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Auszählung zählen Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.
6. Jede Änderung der Satzung .
Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei der Auszählung zählen Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.
7. Auflösung des Vereins, näheres siehe § 12.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes ist bei Wahlen geheim abzustimmen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Mitglied des Vorstandes gegenzuzeichnen ist.

§ 8, Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer - die zusammen den geschäftsführenden Vorstand bilden - und zwei Beisitzern.
2. Die Amtszeit der einzelnen Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Hiernach wird neu gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahl gewählt. Bei Verzögerung der Neuwahl führen die Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung weiter. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern wählt die folgende Mitgliederversammlung nach. Für die Zeit bis dahin beschließt der Vorstand über die Wahrnehmung der Aufgaben.
Die Amtszeit des zu wählenden Vorstandsmitgliedes richtet sich nach der zu verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn jeweils die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Verein im Sinne des § 26 BGB wird durch zwei Vorstandmitglieder, des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der Vorstand
 - leitet die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch,
 - kann zur Ausübung der Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen,
 - tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal vor der jährlichen Mitgliederversammlung,

- beschließt über die von der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vorstandsmitglieder vergebenen Aufgaben hinaus eine ergänzende Geschäftsordnung,
- kann Aufgaben an weitere Mitglieder delegieren.
- kann die Teilnahme (ohne Stimmrecht) von Mitgliedern an Sitzungen zulassen.

2. Verpflichtungen die € 30.000,--, in Worten dreißigtausend, überschreiten, entscheidet der gesamte Vorstand.

3. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie haben lediglich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Ihre Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4. Der Vorsitzende lädt zu den Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Er repräsentiert den Verein in Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit.

5. Der stellvertretende Vorsitzende tritt bei Verhinderung des Vorsitzenden vollinhaltlich in dessen Funktion ein.

6. Dem Schatzmeister obliegen die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins. Er hat insbesondere für den Einzug der Beiträge der Mitglieder und die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins zu sorgen.

7. Der Schriftführer hat insbesondere über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes Niederschriften zu fertigen.

8. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht für den Verein bindende Arbeitsverträge abzuschließen.

§ 10, Beirat

Der Verein erhält einen Beirat. Die Mitglieder des Beirates sollen durch ihre Qualifikation befähigt sein, den Vorstand bei der satzungsgemäßen Durchführung der Ziele des Vereins zu unterstützen.

Die Mitglieder des Beirates werden nach Bedarf vom Vorstand berufen, und zwar für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes. Der Vorstand beruft den Beirat zu den notwendigen Sitzungen ein.

§ 11, Weibliche Textform

Die in männlicher Form gehaltenen Texte gelten in gleicher Weise für Frauen.

§ 12, Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins ist von den hierfür vorgesehenen Organen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereines „ einzuberufen.

Zu dem Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsches Schiffahrtsmuseum, die das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bremerhaven, den 01. Oktober 2015

Hans-Joachim Möller
Vorsitzender

Jürgen Meyer
stellvertretender Vorsitzender